

VGS - Anzeiger



AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Internet Adresse: www.vg-saale-rennsteig.de

Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenstein, Blankenberg, Harra, Neundorf, Pottiga, Schlegel

Nr. 12

Freitag, 5. Dezember 2014

Jahrgang 2014

Verehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig!

Mit Ablauf des Jahres 2014 ist es wieder Zeit zurückzuschauen auf das fast vergangene Jahr – aber auch einen Blick in die Zukunft zu wagen.



Höhepunkte des Jahres waren – wie in allen Jahren – die durchgeführten Veranstaltungen in unseren Gemeinden, die ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Mithelfer abverlangt haben.

Dieses Zusammenwirken fördert gleichzeitig das soziale Miteinander und den Zusammenhalt der Bevölkerung. Nicht zuletzt machen diese Initiativen die Lebensqualität in unseren Orten aus.

Die in den kommunalen Haushalten geplanten Baumaßnahmen konnten im Wesentlichen umgesetzt werden. Wenn auch die finanzielle Situation der Gemeinden nicht die Beste ist, so konnten doch einige wichtige Investitionen abgeschlossen werden.

So stand wiederum der Straßen- und Wegebau im Mittelpunkt der Haushaltsplanungen. Als wichtigstes Ereignis ist wohl die Fertigstellung der Ortsumgehung Birkenhügel zu nennen, die vor allem den Birkenhüglern eine wesentliche Verbesserung ihrer Lebens- und Wohnqualität bescherte.

Investitionen in diesen Größenordnungen wird es wohl zukünftig eher selten geben.

Blickt man auf die 20-jährige Geschichte der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zurück, so können wir mit Recht stolz auf die geschaffenen Werte in unseren Gemeinden sein.

Leider ist aber festzustellen, dass unsere Bevölkerung in den vergangenen 20 Jahren von 6.000 Einwohnern auf etwa 4.000 Einwohner zurückgegangen ist.

...

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

	Seite
Satzungen der Gemeinde Birkenhügel	3
Satzung der Gemeinde Blankenberg	5
Satzung der Gemeinde Neundorf	6
Satzung der Gemeinde Schlegel	8

NICHTAMTLICHER TEIL

	Seite
Hauptamt	10
Bereich Finanzen	10
Bauamt	10
Geburtstage	11
Meldestelle	12
Veranstaltungen	13

Die nächste Ausgabe des

„VGS - Anzeigers“

erscheint am 16.01.2015.

Redaktionsschluss ist der 06.01.2015.

Diese Entwicklung hat leider zur Folge, dass die finanzielle Ausstattung unserer Kommunen über die Zuweisungen des Landes und weitere Einnahmequellen entsprechend der Einwohnerzahlen zurückgegangen ist.

Weitere finanzielle Folgen der Belastung unserer Haushalte sind die übertragenen Aufgaben der Kreise und des Landes, die Kreisumlage und die Vorhaltung eines Mindestbestandes an Mitarbeitern in der Verwaltung.

Trotz ständiger Reduzierung der Angestelltenzahlen ist eine Finanzierung auf Dauer nicht mehr möglich. Die Gemeinschaftsversammlung denkt deshalb schon seit geraumer Zeit über eine Veränderung der Verwaltungs- und Gebietsstruktur nach.

Da neue Gebilde immer gemeinsame Gemarkungsgrenzen erfordern und einvernehmliche Ziele zu definieren sind, ist ein Zusammengehen mit der Stadt Bad Lobenstein eine logische Überlegung.

Im Mittelpunkt sollte dabei die Stärkung des Mittelzentrums der Stadt stehen, die unserer Region den Erhalt – aber auch die Erweiterung infrastruktureller Entwicklungspotentiale ermöglicht.

Immerhin könnte bei einer Eingliederung die zweitgrößte Stadt im Saale-Orla-Kreis entstehen. Vor- und Nachteile dieser Überlegungen werden in unseren Parlamenten schon eine ganze Weile diskutiert.

Letztendlich lässt uns aber die genannte Entwicklung keine großen Spielräume, eventuelle Alternativen zu suchen. Besonders wichtig erscheint mir der Erhalt der Identität jeder Gemeinde, die schon auf dem Ortsschild erkennbar sein muss.

Die Möglichkeit der Bildung einer Landgemeinde mit der Stadt erscheint für mich nur als Zwischenschritt, der absehbar zu einer Eingemeindung führen würde.

Eine Folge dieses Zwischenschrittes wäre auch eine notwendige Namensfindung für dieses Gebilde, die wiederum einen Identitätsverlust zur Folge hätte.

Die feinen Unterschiede zwischen der Landgemeinde und einer Einheitsgemeinde sind so erheblich nicht.

Einzelne Befugnisse der zukünftig entstehenden Ortsteile könnten zum Beispiel in einer Hauptsatzung der Stadt geregelt werden. Letztendlich liegt es an den „Aktiven“ der Gemeinden, auch in der Zukunft Einfluss auf die Stadtentwicklung in den Ortsteilen zu nehmen.

Über Vor- und Nachteile der Inhalte einer Neugliederung und die Verfahrensweise zur Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Inhalte wurde bereits in mehreren Beratungen mit der Stadt, aber auch in Bürgerversammlungen diskutiert.

Die oft angefragten Einsparpotenziale können verständlicherweise aus heutiger Sicht nicht beziffert werden, aber allein die eingangs genannte Tatsache der Verringerung der Einwohnerzahlen in Verbindung mit der Neustrukturierung der Aufgabeninhalte der Verwaltung und angeschlossener Einrichtungen zeigt langfristig Sparmöglichkeiten auf.

Wenn ich zwanzig Jahre zurück denke, erinnere ich mich sehr gut an ähnliche Situationen bei der Findung der Gemeinden zur Bildung unserer Verwaltungsgemeinschaft. Die anfängliche Skepsis legte sich aber relativ schnell.

In den Folgejahren bestätigten die Bürgermeister und Gemeinderäte regelmäßig eine gute Arbeit der Verwaltung. Warum sollte das zukünftig mit etwas Vernunft und Fairness nicht auch mit der Stadt Bad Lobenstein möglich sein?

Bleibt mir abschließend nur ein Appell an alle Bürgermeister, Gemeinderäte, Bürgerinnen und Bürger zu richten, die vor uns liegenden Veränderungen konstruktiv zu begleiten, um auch weiterhin eine lebens- und liebenswerte Zukunft für unsere Gemeinden gestalten zu können.

Bei allen aktiven Menschen, die zum Wohle unserer Gemeinden tätig waren, möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken. Bleiben Sie weiter so engagiert in Ihren Orten und helfen Sie mit, das Erreichte zu erhalten und neue Werte zu schaffen.

*In diesem Sinne wünsche ich allen ein besinnliches Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.*

Ihr Vorsitzender Helmut Wirth



AMTLICHER TEIL

Gemeinde Birkenhügel

SATZUNG **der Gemeinde Birkenhügel** **über die Erhebung von Hundesteuer** **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Birkenhügel folgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1. für den ersten Hund	50,00 Euro
2. für den zweiten Hund	65,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	90,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

- (2) Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren:
 1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (5) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach Abs. 1.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl oder B) nachzuweisen.
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Haltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausführung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse nach § 4 Abs. 5 erhoben.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn innerhalb der letzten drei Kalenderjahre nicht wenigstens einmal Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist
 - b) im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig auf Verlangen vorgelegt werden
 - c) die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig anzuzeigen.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.
In den Folgejahren ist die Steuer in einem Jahresbetrag bis zum 1. Juli zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig schriftlich anzumelden.
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2, ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 S. 1 Nr. 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht fristgemäß anzeigt
 2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 gilt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bis auf § 13 (Ordnungswidrigkeiten) zum 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 13 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Juli 2006 außer Kraft.

Birkenhügel, den 4. November 2014

Achtel
Bürgermeister
der Gemeinde Birkenhügel



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

VGS „Saale-Rennsteig“

07366 Blankenstein

Rennsteig 2

Tel.: 03 66 42 / 29 60 0

Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski

07338 Kaulsdorf

Straße des Friedens 1a

Tel.: 03 67 33 / 233 15

Fax: 03 67 33 / 233 16

E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich – Kostenfreie Verteilung an alle Haushalte der VGS „Saale-Rennsteig“.

Weitere Exemplare sind kostenfrei in der VGS „Saale-Rennsteig“ – Hauptamt – erhältlich.

BEITRAGSSATZUNG **für die Jahre 2012 und 2013**

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Birkenhügel

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Birkenhügel folgende **Beitragssatzung**:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen des Jahres 2012 beträgt für die Abrechnungseinheit Birkenhügel:

0,0410755 Euro/m²

Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen des Jahres 2013 beträgt für die Abrechnungseinheit Birkenhügel:

0,0250973 Euro/m²

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenhügel, den 28. November 2014


Achel
Bürgermeister
der Gemeinde Birkenhügel



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hauptamt

Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

**Die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig bleibt
GESCHLOSSEN am:**

**Montag 29.12.2014
Dienstag 30.12.2014
Freitag 02.01.2015**

Die Bürgerinnen und Bürger werden um Beachtung und Verständnis sowie auf Vorabkontrolle der Gültigkeit ihrer Ausweisdokumente gebeten.

Gemeinde Blankenberg

4. ÄNDERUNGSSATZUNG **zur Hauptsatzung** **der Gemeinde Blankenberg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenberg in der Sitzung vom 18. September 2014 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse.“

(2) § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.060,00 Euro
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 265,00 Euro“

(3) § 10 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Blankenberg, den 27. November 2014


Wietzel
Bürgermeister
der Gemeinde Blankenberg



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter der Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



SATZUNG **der Gemeinde Neundorf** **über die Erhebung von Hundesteuer** **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Neundorf folgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2014:

1. für den ersten Hund	30,00 Euro
2. für den zweiten Hund	50,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	50,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

- (2) Ab dem Kalenderjahr 2015 beträgt die Steuer:

1. für den ersten Hund	50,00 Euro
2. für den zweiten Hund	65,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	90,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

- (3) Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren:
 1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (5) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten im Kalenderjahr 2014 als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1 und ab dem Kalenderjahr 2015 als Hunde nach Abs. 2 Nr. 1.
- (6) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, im Kalenderjahr 2014 die Hälfte des Steuersatzes nach Abs. 1.
Ab dem Kalenderjahr 2015 beträgt die Züchtersteuer für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach Abs. 2.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
Dies ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl oder B) nachzuweisen.
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
3. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Haltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausführung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu

Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse im Kalenderjahr 2014 nach § 4 Abs. 6 S. 1 erhoben und ab dem Kalenderjahr 2015 nach § 4 Abs. 6 S. 2.

- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn innerhalb der letzten drei Kalenderjahre nicht wenigstens einmal Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.

Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

- a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist
- b) im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig auf Verlangen vorgelegt werden
- c) die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig anzuzeigen.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

In den Folgejahren ist die Steuer in einem Jahresbetrag bis zum 1. Juli zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig schriftlich anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

- (2) Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 3, ist dies bei der Anmeldung anzugeben.

- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 S. 1 Nr. 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht fristgemäß anzeigt
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 3 gilt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bis auf § 13 (Ordnungswidrigkeiten) zum 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 13 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. März 2002 außer Kraft.

Neundorf, den 26. November 2014

Jahn
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



SATZUNG **der Gemeinde Schlegel** **über die Erhebung von Hundesteuer** **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Neundorf folgende Hundesteuersatzung:

§ 1 **Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

Maßgebend ist das Kalenderjahr.

- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 **Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 4 **Steuermäßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2014:

1. für den ersten Hund	40,00 Euro
2. für den zweiten Hund	50,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	60,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

- (2) Ab dem Kalenderjahr 2015 beträgt die Steuer:

1. für den ersten Hund	50,00 Euro
2. für den zweiten Hund	65,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	90,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

- (3) Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren:

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (5) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten im Kalenderjahr 2014 als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1 und ab dem Kalenderjahr 2015 als Hunde nach Abs. 2 Nr. 1.

- (6) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, im Kalenderjahr 2014 die Hälfte des Steuersatzes nach Abs. 1.

Ab dem Kalenderjahr 2015 beträgt die Züchtersteuer für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach Abs. 2.

§ 5 **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

Dies ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl oder B) nachzuweisen.

2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 6 **Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Haltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausführung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu

Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse im Kalenderjahr 2014 nach § 4 Abs. 6 S. 1 erhoben und ab dem Kalenderjahr 2015 nach § 4 Abs. 6 S. 2.

- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn innerhalb der letzten drei Kalenderjahre nicht wenigstens einmal Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.
Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
- a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist
 - b) im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig auf Verlangen vorgelegt werden
 - c) die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig anzuzeigen.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer in einem Jahresbetrag bis zum 1. Juli zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen aus.
- (2) Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 3, ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 S. 1 Nr. 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht fristgemäß anzeigt
 2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 3 gilt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bis auf § 13 (Ordnungswidrigkeiten) zum 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 13 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. April 2002 außer Kraft.

Schlegel, den 26. November 2014



Konstanz
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Pottiga

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet statt:

am **Dienstag, dem 9. Dezember 2014**
um **18.00 Uhr**
im **Sitzungsraum des Gemeindeamtes
Schulstraße 4
07366 Pottiga**

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 47 Thüringer Kommunalwahlordnung).

Pottiga, den 26. November 2014

gez. Claudia Seidel
Wahlleiterin

ENDE
AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Hauptamt

Beschlüsse der Gemeinden

Birkenhügel

- B-Nr. 15-15/14** Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 9. September 2014
- B-Nr. 16-16/14** Aufhebung des Beschluss-Nr. 06-06/14 vom 29. Juli 2014
- B-Nr. 17-17/14** Hundesteuersatzung
- B-Nr. 18-18/14** Aufhebung des Beschluss-Nr. 12-12/14 vom 9. September 2014
Straßenausbaubeitragssatzung für das Jahr 2013
- B-Nr. 19-19/14** Beitragssatzung für die Jahre 2012 und 2013 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Birkenhügel
- B-Nr. 20-20/14** Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenhügel

Neundorf

- B-Nr. 09-09/14** Beteiligungsbericht über unmittelbare Beteiligung am KET und mittelbare Beteiligung an der TEAG und KEBT AG
- B-Nr. 11-11/14** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. August 2014
- B-Nr. 12-12/14** Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Arbeitsorganisation von Leistungen des Bauhofes zwischen den Gemeinden Neundorf, Blankenstein, Schlegel und Harra

Schlegel

- B-Nr. 12-12/14** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11. August 2014
- B-Nr. 13-13/14** Aufhebung des Beschluss-Nr. 08-08/14 vom 11. August 2014
- B-Nr. 14-14/14** Hundesteuersatzung
- B-Nr. 18-18/14** Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Arbeitsorganisation von Leistungen des Bauhofes zwischen den Gemeinden Neundorf, Blankenstein, Schlegel und Harra

Bereich Finanzen

Bauplätze!

In folgenden Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressierte zur Verfügung:

Gemeinde Neundorf

Baugebiet „An der Kuppel“ Preis 46,02 Euro/m²

Gemeinde Schlegel

Baugebiet „In den Beunten“ Preis 35,79 Euro/m²

Gemeinde Harra

Baugebiet „Not“ Preis 47,55 Euro/m²

Gemeinde Blankenberg

Baugebiet „Flurweg“ Preis 39,00 Euro/m²

Gemeinde Pottiga

Baugebiet „Waldstraße“
Preis 32,38 Euro/m²
Preis 27,27 Euro/m²

Kommunale Wohnungen

Folgende kommunale Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

NEUNDORF

- **Dorfbachweg 18**
EG links 57,33 m²
Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK
- **Köseleweg 9**
OG links 71,11 m²
Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK
- **Köseleweg 9**
OG links 72,22 m²
Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK

Das Bauamt informiert

Gemeinde Birkenhügel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Jahre 2012 (Oberer Weg) und 2013 (Unterer Weg)

Die Gemeinde Birkenhügel wird Anfang Dezember dieses Jahres die Beiträge für den Ausbau des Oberen Weges und des Unteren Weges erheben.

Da es sich in beiden Fällen um kurze Wege handelt, sind die Beitragssummen entsprechend gering.

Aus Sicht der Gemeinde und des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft ist die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen damit abgeschlossen.

Geburtstagsjubiläen

Geburtstagsjubiläen Dezember 2014

Birkenhügel

19.12.	Wolfgang Achtel	zum 75. Geburtstag
22.12.	Regina Krämer	zum 65. Geburtstag
26.12.	Lisa Syre	zum 75. Geburtstag

Blankenberg

18.12.	Gisela Spörl	zum 65. Geburtstag
20.12.	Heinz Gellert	zum 80. Geburtstag
23.12.	Renate Fidyka	zum 65. Geburtstag
25.12.	Christine Geffke	zum 75. Geburtstag
25.12.	Alfred Mischkowski	zum 65. Geburtstag
29.12.	Rainer Fidyka	zum 70. Geburtstag

Blankenstein

09.12.	Rainer Heinisch	zum 70. Geburtstag
14.12.	Eberhard Preiß	zum 65. Geburtstag
15.12.	Bernd Spengler	zum 65. Geburtstag
20.12.	Christel Muth	zum 65. Geburtstag
23.12.	Ursula Kötzing	zum 85. Geburtstag
26.12.	Siegfried Seifert	zum 80. Geburtstag
31.12.	Ruth Raabe	zum 93. Geburtstag

Harra

10.12.	Ilse Rettig	zum 65. Geburtstag
14.12.	Gerhard Günther	zum 75. Geburtstag
21.12.	Karl-Heinz Ebert	zum 75. Geburtstag
24.12.	Albrecht Füg	zum 65. Geburtstag

Neundorf

09.12.	Heidrun Müller	zum 70. Geburtstag
16.12.	Lothar Proksch	zum 80. Geburtstag
24.12.	Ralf Schilling	zum 70. Geburtstag
27.12.	Elona Horn	zum 65. Geburtstag

Pottiga

29.12.	Günter Weigl	zum 75. Geburtstag
31.12.	Martha Zweigert	zum 91. Geburtstag

Seibis

31.12.	Hans Teichmann	zum 75. Geburtstag
--------	----------------	--------------------

Geburtstagsjubiläen Januar 2015

Birkenhügel

03.01.	Lieselotte Kindermann	zum 85. Geburtstag
06.01.	Gerhard Krämer	zum 70. Geburtstag
15.01.	Erika Fricke	zum 75. Geburtstag
21.01.	Annerose Kiefer	zum 70. Geburtstag

Blankenberg

04.01.	Martha Böhmer	zum 93. Geburtstag
05.01.	Liesbeth Friedrich	zum 95. Geburtstag
07.01.	Birgit Habekost	zum 70. Geburtstag
13.01.	Karl-Heinz Philipp	zum 75. Geburtstag
15.01.	Peter Schreiber	zum 75. Geburtstag
16.01.	Siegfried Korpus	zum 75. Geburtstag
19.01.	Michael Kadletz	zum 65. Geburtstag

Blankenstein

07.01.	Ernst Köhler	zum 75. Geburtstag
16.01.	Gerhard Wehde	zum 85. Geburtstag

Harra

06.01.	Bernd Zien	zum 65. Geburtstag
12.01.	Dieter Wuttke	zum 65. Geburtstag
19.01.	Jürgen Merz	zum 70. Geburtstag
19.01.	Ruth Vetterlein	zum 80. Geburtstag
30.01.	Bernd Hoffmann	zum 65. Geburtstag

Kießling

05.01.	Katharina Neukamm	zum 65. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------

Neundorf

29.01.	Hannelore Vetter	zum 65. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

Pottiga

18.01.	Dieter Otto	zum 65. Geburtstag
19.01.	Emma Militzer	zum 90. Geburtstag

Schlegel

11.01.	Dieter Korn	zum 65. Geburtstag
27.01.	Leander Munzert	zum 65. Geburtstag

Seibis

31.01.	Klaus Hanusa	zum 70. Geburtstag
--------	--------------	--------------------

*Wir gratulieren recht herzlich
und wünschen allen Jubilaren Glück und Gesundheit!*



Es wird darauf hingewiesen, dass alle Jubiläen durch das Einwohnermeldeamt hier veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Nutzen Sie Ihren
VGS - Anzeiger
auch kostengünstig
für private Danksagungen und Mitteilungen
bei Festlichkeiten und Höhepunkten
im persönlichen Leben!

Einwohnermeldeamt

Informationen durch die Meldebehörde

Laut § 1 ThürPAuswG unterliegen Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, **der Ausweispflicht**.

Das heißt, dass jeder Deutsche ab dem 16. Lebensjahr in Besitz eines gültigen Dokumentes (Bundespersonalausweis oder Reisepass) sein muss.

Durch das Meldeamt wird darauf hingewiesen, dass die Dokumente nur eine begrenzte Gültigkeit von maximal **zehn** Jahren besitzen (abhängig vom Alter bei der Beantragung).

Wer es unterlässt, für sich einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er der Ausweispflicht unterliegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bei der Erst- bzw. Neubeantragung sind die Geburts- oder Eheurkunde und das alte Dokument vorzulegen.

Die Gebühren für das neue Dokument werden bei der Antragstellung fällig.

Auskünfte dazu erteilt das Meldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig unter Telefon 036642/296014 zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	
Freitag	08.00 – 11.00 Uhr	

!!! BITTE BEACHTEN !!!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger!

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

Bitte bringen Sie diese bei der Beantragung mit, ansonsten kann keine Neuausstellung von Dokumenten erfolgen.

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen – bezogen auf die anzumeldenden Personen:

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechtsklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mit zuziehenden Elternteils bei gemeinsamen Sorgerecht

Peter
Einwohnermeldeamt

Nachrichten aus der Meldestelle

Geburten

Blankenstein

31.10.2014 Lias Süßenguth

Neundorf

14.11.2014 Max Walter Pöhlmann

Sterbefälle

Blankenberg

20.10.2014 Anneliese Ambrecht, geb. Wietzel
im Alter von 87 Jahren

Blankenstein

13.11.2014 Elsa Fischer, geb. Unglaub
im Alter von 97 Jahren

Harra

13.11.2014 Günter Fischer
im Alter von 83 Jahren

22.11.2014 Gerhard Drogi
im Alter von 78 Jahren

Kießling

12.11.2014 Gitta Selbmann, geb. Wolf
im Alter von 67 Jahren

Neundorf

14.10.2014 Werner Gäbelein
im Alter von 79 Jahren

20.10.2014 Hertha Sommermann geb. Kästner
im Alter von 92 Jahren

19.11.2014 Siegmars Elschner
im Alter von 63 Jahren



Kindergarten „Saalefinken“ Harra

Die Kinder des Kindergartens „Saalefinken“ in Harra feierten Martinsfest und sagen:

- herzlichen Dank
an das Kirchenkids-Team
für die Unterstützung „Martinstag“
- herzlichen Dank an die Sponsoren
Schulküche Marlen Hoffmann,
Bäckerei Link und Marina Wagner
- herzlichen Dank an die Freiwillige Feuerwehr Harra,
die unseren Laternenumzug begleitet hat
und an alle Helferinnen und Helfer



Buchtipps!

20 Jahre Saale-Orla-Kreis 1994 - 2014

Buch mit über 100 Seiten und 200 Fotos über Städte und Verwaltungsgemeinschaften, Ausflugsziele, Hohenwarte- und Bleilochstausee, Schleizer Dreieck, Plothener Teichgebiet, Museen, Kirchen, Schlösser, Burgen u.v.m. ...

Preis: 14,90 Euro

Heimatjahrbuch 2015

Preis: 15,00 Euro

beide erhältlich in der:

Touristik-Information
VG Saale-Rennsteig Blankenstein
Rennsteig 2
07366 Blankenstein
Telefon: 03 66 42/29 60 26
E-Mail: h.hoehn@vg-saale-rennsteig.de

Veranstaltungen

Veranstaltungstipps im Dezember 2014

Samstag, 6. Dezember 2014

Feuerwehrverein e.V. Birkenhügel
18.00 Uhr **Weihnachtsfeier**

Samstag, 6. Dezember 2014

Sport- und Freizeitteam Blankenstein
2. Stiefeltag
14.00 Uhr am Wanderschuh
Selbitzplatz Blankenstein
16.00 Uhr Auftritt der Grundschule
am Rennsteig Blankenstein
Der Weihnachtsmann kommt !!!
Essen & Trinken mit Glühwein, Stollen, Plätzchen, Crêpes
Der Stiefel (Wanderschuh) ist mit kleinen Geschenken für die Kinder gefüllt.

Samstag, 6. Dezember 2014

Frankenwaldverein e.V. OG Blankenberg
Fahrt nach Waldsassen zum Konzert

Sonntag, 7. Dezember 2014 2. Advent

„Spielzeug unserer Eltern und Großeltern“
14.00 Uhr **Weihnachtsausstellung
im Heimatmuseum Harra**

- Plätzchen backen, Glühwein
- weihnachtliche Musik
- Verkauf von Holzschnitzarbeiten, Drechselarbeiten und Filzarbeiten
- Basteln für Kinder
- Thüringer Landfrauen spinnen und stricken
- Puppentheater
- der Weihnachtsmann kommt

Mittwoch, 10. Dezember 2014

Briefmarkenfreunde Naila e.V. OG Blankenstein
19.00 Uhr **Gruppenabend Blankenstein**
Gaststätte Rennsteig

Mittwoch, 10. Dezember 2014

Grundschule am Rennsteig Blankenstein
14.00 Uhr **Schulanmeldung für die zukünftigen
Schulanfänger in der Grundschule Blankenstein**
(bis 18.00 Uhr)

Bitte mitbringen:

- Geburtsurkunde oder
das Familienstammbuch
- und die zukünftigen Schulanfänger

Mittwoch, 10. Dezember 2014

Freizeit- und Seniorentreff Neundorf
Weihnachtsfeier



Samstag, 13. Dezember 2014

Romantischer Weihnachtsmarkt in Blankenberg

vor dem Haus der Vereine

- 14.00 Uhr Angebote aus der Region:
- Liköre & Marmeladen
 - Ziegenkäserei & Imkerprodukte
 - florale Geschenkartikel & Holzsägearbeiten
 - Weihnachtsbäume & Hofvermarktung
 - Haushaltsartikel & Dekoartikel
 - weihnachtliche Keramik
 - handgefertigte Kinderartikel,
 - kreativ geschneiderte Mode „handmade“
 - Salzprodukte ...
- (bis 20.00 Uhr)

- 16.30 Uhr Adventsklingen mit der Gruppe
„Antike Moderne“ aus Selbitz
in der Gnadenkirche
- Bastelstube für Kinder, Kinderschminken
 - Besuch vom Weihnachtsmann

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt mit:

- Grillstationen & Langös
- winterlichen Heißgetränken

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei Lichterglanz und
Glühweinduft!**

Die Gemeinde Blankenberg lädt herzlich ein!

Samstag, 13. Dezember 2014 3. Advent

Rennsteigschützenverein Blankenstein e.V.

14.00 Uhr Weihnachtsfeier mit Königsschießen

Sonntag, 14. Dezember 2014

Volkssolidarität-Gruppe Pottiga

14.00 Uhr Weihnachtsfeier

Gaststätte Rüdiger Pottiga

Sonntag, 14. Dezember 2014

Volkssolidarität Schlegel

14.00 Uhr Weihnachtsfeier

Gaststätte Munzert

Sonntag, 14. Dezember 2014 3. Advent

„Spielzeug unserer Eltern und Großeltern“

14.00 Uhr Weihnachtsausstellung im Heimatmuseum Harra

- Plätzchen backen, Glühwein
- weihnachtliche Musik
- Verkauf von Holzschnitzarbeiten,
Drechselarbeiten und Filzarbeiten
- Basteln für Kinder
- Thüringer Landfrauen spinnen und stricken
- Märchenlesen und Basteln

Dienstag, 16. Dezember 2014

ZPR-Rentnerweihnachtsfeier

Rennsteigsaal Blankenstein

Mittwoch, 17. Dezember 2014

Grundschule am Rennsteig Blankenstein

Märchenoper „Hänsel und Gretel“

von Engelbert Humperdinck
mit der Kammeroper Dresden
Rennsteigsaal Blankenstein

Samstag, 20. Dezember 2014

2. Sauweihnachtsmarkt in Neundorf

15.00 Uhr Saumarkt in Neundorf

Samstag, 20. Dezember 2014

Frankenwaldverein e.V. OG Schlegel

Weihnachtsfeier

Gasthaus „Munzert“

Sonntag, 21. Dezember 2014 4. Advent

„Spielzeug unserer Eltern und Großeltern“

14.00 Uhr Weihnachtsausstellung im Heimatmuseum Harra

- Plätzchen backen, Glühwein
- weihnachtliche Musik
- Verkauf von Holzschnitzarbeiten,
Drechselarbeiten und Filzarbeiten
- Gemütliches Ausklingen der Adventszeit
in der Hutzenstube

Donnerstag, 25. Dezember 2014

SANTA BLANKA

We are Christmas!

3 Floors

21.30 Uhr Start

Rennsteighalle-blankenstein.de

X-MAS Circus

Niels van Gogh / Tomorrowland

Strandmatte & Kornfeld / X-Stars

Stephano / Radio Fresh 80

Black Wild X-Mas Cats / Showcase

ICE-Club

Steve Nash / lila Berlin

Scyth Blush / Glamour Musixxx

Daniel van Damme / Zero-One

SNOW SPECIALS

Christmas Lounge

Smoking Cafe

Barbecue Grill

LED Cube's & Bar's

German Fotomafia

Sexy Snowbunny's

Future Visuals u.v.m.

Welcome to the X-Mas Club!

rennsteighalle-blankenstein.de

visit us @ Facebook

Rennsteighalle Blankenstein

Montag, 29. Dezember 2014

Frankenwaldverein e.V. OG Blankenstein

Stern-Wanderung ins Höllental

Montag, 29. Dezember 2014

Frankenwaldverein e.V. OG Blankenberg

Fackelsternwanderung ins Höllental

Mittwoch, 31. Dezember 2014

Schützenverein Blankenstein 2000 e.V.

10.00 Uhr Silvesterböllern

Mittwoch, 31. Dezember 2014

Rennsteigschützen Blankenstein e.V.

14.00 Uhr Silvesterböllern in Blankenstein Pferdebahn



Veranstaltungstipps Januar 2015

Sonntag, 4. Januar 2015

15.30 Uhr **Frankenwaldverein e.V. OG Blankenberg**
Jahreshauptversammlung
Gasthaus Kriegel Blankenberg

Dienstag, 6. Januar 2015

14.00 Uhr **Wanderung „Rund um Blankenberg“**
Beginn

Mittwoch, 14. Januar 2015

19.00 Uhr **Briefmarkenfreunde Naila e.V. OG Blankenstein**
Gruppenabend
Gasthaus „Rennsteig“

Samstag, 17. Januar 2015

Heimatverein Pottiga e.V.
Weihnachtsbaumverbrennen
an den Stauteichen



jeden Dienstag

18.00 Uhr **Rennsteigschützen Blankenstein e.V.**
Trainingsschießen für Jedermann (bis 20.00 Uhr)
Schießanlage Blankenstein

jeden Donnerstag

14.00 Uhr **Volkssolidarität Harra**
Rentnertreff – Kaffee- und Spielenachmittag
ehemalige Schule Harra

Änderungen vorbehalten!

Besuchen Sie uns von **November 2014 bis März 2015** in der:

Touristik-Information
VG Saale-Rennsteig Blankenstein
Rennsteig 2 (**gegenüber Bahnhof**) in Blankenstein
Telefon 03 66 42/ 29 60 26

H. Höhn
Touristik-Information
VG Saale-Rennsteig Blankenstein

E-Mail
h.hoehn@vg-saale-rennsteig.de
touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de
Homepage: www.vg-saale-rennsteig.de

Veranstaltungsmeldung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Jahr 2014 neigt sich schon wieder fast dem Ende und ich bin wieder auf Ihre Zuarbeit angewiesen, um die Veranstaltungen 2015 fristgemäß zu melden.

Die kulturellen, sportlichen und touristischen **Veranstaltungen werden kostenfrei veröffentlicht:**

unter www.vg-saale-rennsteig.de
www.blankenstein-am-rennsteig.de
www.landeswelle.de

in VG-Anzeiger
Amtsblättern
OTZ
verschiedenen touristischen Publikationen usw.

Ich möchte Sie bitten, alle für das Jahr 2015 stattfindenden Veranstaltungen – Feste, Feiern, Märkte, Großveranstaltungen, Traditionsfeiern, Kirchweihen, Ausstellungen, sportliche und touristische Veranstaltungen usw., die durch Ihren Verein, Gemeinde, Gasthaus oder Einrichtung durchgeführt werden, **zu melden:**

bis Mittwoch, den 10. Dezember 2014

in der **Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig**
Touristik-Information
Rennsteig 2 / Standort Selbitzplatz 1
07366 Blankenstein

Telefon: 03 66 42/29 60 26
Fax: 03 66 42/29 60 28

E-Mail
touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de
h.hoehn@vg-saale-rennsteig.de

Homepage: www.vg-saale-rennsteig.de

Blankenstein, 30.11.2014

Freundliche Grüße und Dankeschön für Ihre Unterstützung

Heidi Höhn
Touristik-Information der
VG Saale-Rennsteig Blankenstein



ENDE NICHTAMTLICHER TEIL